

Remigen



WASSERREGLEMENT

der Gemeinde Remigen

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Rechtsform; Aufsicht	1
	§ 5	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 6	1
	Technische Vorschriften	1
	§ 7	2
	Verwaltung	2
	§ 8	2
	Brunnenmeister	2
	§ 9	2
	Aufgaben der WV	2
	§ 10	2
	Anlagen	2
	§ 11	2
	Wasserbeschaffung	2
	§ 12	3
	Schutzzonen	3
	§ 13	3
	Ausnahmen	3
2	LEITUNGSNETZ	3
	§ 14	3
	Erstellung	3
	§ 15	3
	Öffentlicher Grund	3
	§ 16	4
	Erweiterung	4
	§ 17	4
	Finanzierung durch Private	4
	§ 18	4
	Löscheinrichtungen	4
3	HAUSANSCHLUSS	5
	§ 19	5
	Definition	5
	Eigentum	5
	Erstellung	5
	§ 20	5
	Kostentragung	5

	§ 21	6
	Unterhalt _____	6
	§ 22	6
	Absperrschieber _____	6
	§ 23	6
	Erdung _____	6
	§ 24	6
	Haftung _____	6
4	REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN _____	7
	§ 25	7
	Technische Vorschriften _____	7
	Normen des SVGW _____	7
	Kontrolle _____	7
5	WASSERZÄHLER _____	7
	§ 26	7
	Einbau _____	7
	Zugang _____	8
	§ 27	8
	Wasserzähler für besondere Zwecke _____	8
	§ 28	8
	Ablesung _____	8
	§ 29	8
	Schäden Behebung _____	8
	§ 30	9
	Revision _____	9
	§ 31	9
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler _____	9
6	HAUSINSTALLATIONEN _____	9
	§ 32	9
	Begriff _____	9
	§ 33	9
	Kostentragung _____	9
	§ 34	9
	Installationsausführung _____	9
	§ 35	10
	Einrichtung _____	10
	§ 36	10
	Kontrolle _____	10
	§ 37	10
	Betrieb und Unterhalt _____	10
7	BEZUGSVERHÄLTNISS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV _____	11
	§ 38	11
	Anschlusspflicht _____	11
	§ 39	11
	Wasserbezug _____	11
	Hand- und Adressänderungen _____	11
	Kündigung _____	11
	§ 40	11
	Haftung _____	11

	§ 41	12
	Lieferungsverträge	12
	§ 42	12
	Wasserbezug ohne Bewilligung	12
	§ 43	12
	Besondere Bewilligung	12
	§ 44	12
	Wasserbeschaffenheit	12
	§ 45	13
	Wasserverwendung	13
	§ 46	13
	Betriebseinschränkungen	13
	§ 47	13
	Verbot der Wasserabgabe	13
8	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	14
	§ 48	14
	Bewilligungspflicht	14
	§ 49	14
	Gesuchsunterlagen	14
	Hausanschlüsse in Kantonsstrassen	14
	Regenwassernutzungsanlagen	14
	§ 50	15
	Prüfungskosten	15
	§ 51	15
	Baubeginn Geltungsdauer	15
	§ 52	15
	Projektänderung	15
	§ 53	15
	Abnahme Hausanschluss	15
	Abnahme der Anlagen	15
	Nachführung Leitungskataster	15
	Ausführungspläne	15
9	FINANZIERUNG	16
	§ 54	16
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	16
10	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	16
	§ 55	16
	Rechtsschutz, Vollstreckung	16
	§ 56	16
	Strafbestimmungen	16
11	SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
	§ 57	17
	Inkrafttreten	17
	§ 58	17
	Übergangsbestimmungen	17

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)
WnG	Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)
WnD	Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110)
WnV	Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100)
NLD	Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret / SAR 617.110)
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
WV	Wasserversorgung Remigen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Remigen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Remigen (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht*

Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats. Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderats keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schwei-

zerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 8

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 9

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 10

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

² Falls erforderlich kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Remigen wahrzunehmen.

³ Zur Zeit bestehen Wasserverbundleitungen mit den Gemeinden Brugg und Rüfenach (Notwasserversorgung).

§ 12

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 13

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

² Der Gemeinderat oder deren Beauftragte bezeichnen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lassen auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheiden über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Das Leitungsmaterial muss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung gestattet.

§ 15

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Die Rahmenbedingungen für das Verlegen von Leitungen im privaten Grund sind im Voraus zwischen den betroffenen Parteien

schriftlich festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, BauG).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

³ Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Finanzierung durch Private

¹ Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 18

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde und ist nur mit Einbau eines Rückschlagventils erlaubt. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragte.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 19

Definition

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

Eigentum

³ Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Erstellung

⁴ Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

⁵ Die Hausanschlüsse dürfen nur von den Inhabern einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV Remigen erstellt werden.

⁶ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

§ 20

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

² Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssys-

tems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 21

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Unterbrechung durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 22

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV sowie der Feuerwehr bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 23

Erdung

Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Die Wasserhauszuleitung muss mit einem Zwischenstück erfolgen, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitungen verunmöglicht wird.

§ 24

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch ausfließendes Wasser infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft

und dessen Gebrauch entsteht.

4 REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN

§ 25

*Technische
Vorschriften*

¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwassernutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Normen des SVGW

⁶ Im Weiteren gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Kontrolle

⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

5 WASSERZÄHLER

§ 26

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

⁴ Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung dürfen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellen und bei diesen Gebäuden eine zusätzliche Wasseruhr einbauen. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Zugang

⁵ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

§ 27

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler; allfällige Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Alle Personen, welche Wasserzähler für besondere Zwecke ausleihen und installieren (i. d. Regel Landwirtschaft), sind entsprechend zu schulen oder müssen eine solche Schulung nachweisen können.

§ 28

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Abonnenten. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesemodus und die Ableseperiode.

§ 29

*Schäden
Behebung*

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 30

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 31

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

6 HAUSINSTALLATIONEN

§ 32

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 33

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 34

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 35

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 36

Kontrolle

¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

² Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Kontrollen trägt die Wasserversorgung. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 37

Betrieb und Unterhalt

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

7 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

§ 38

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 39

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

Kündigung

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40

Haftung

¹ Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigen, oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Es betrifft dies beispielsweise das Befüllen von privaten Schwimmbädern, das Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, das Befüllen von Jau- chegruben und Auffangbecken in Gewerbe- und Industriebauten usw.. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und die Koordination dem Brunnenmeister übertragen.

² Das Verlegen und die Installation von nicht fix installierten Bewässerungssystemen auf öffentlichem Grund erfordert eine Information an den Brunnenmeister.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderats.

§ 44

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 46

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderats sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss § 56 dieses Reglements.

8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 48

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Installation von Bewässerungsanlagen (nur meldepflichtig)
- d) Installationsänderungen im Rahmen von Um- und Anbauten;
- e) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- f) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 49

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (3-fach)
 - Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde
 - Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, Strasse, Gebäude- und Parzellennummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.;
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in den der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet ist;
 - Übrige Grundrisse mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl, Leitungsdurchmesser und Materialien.
 - Bestehende Leitungen sind blau und neue Leitungen rot einzuzichnen.
- b) Flächenberechnungen (3-fach)
 - Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 32 BauV bzw. der Betriebsbruttofläche;
- c) Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in Kantonsstrassen

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

Regenwassernutzungsanlagen

³ Bei Regenwassernutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben

über die Art und Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlage einzureichen.

§ 50

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für die Kontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV), sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und der aargauischen Gebäudeversicherung usw., überbunden werden.

§ 51

*Baubeginn
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 57 der Bauverordnung (BauV). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 52

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 53

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Abnahme der
Anlagen*

² Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist mit der Schlussabnahme des Gebäudes zu koordinieren und vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

*Nachführung
Leitungskataster*

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Ausführungspläne

⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat die Pläne des ausgeführten Werkes mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

9 FINANZIERUNG

§ 54

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 55

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 56

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

11 SCHLUSS - UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

§ 57

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement der Gemeinde Remigen vom 04. Juni 2015 ausser Kraft gesetzt.

§ 58

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und dessen Anhang beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05. Dezember 2019.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Markus Fehlmann

Jonas Hürbin